

# Satzung für den gemeinnützigen Verein



## **§1 Der Verein Solare Zukunft e.V. mit Sitz in**

79114 FREIBURG, HAIERWEG 27, Tel.: +49-761-1373680  
verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(1) Zweck des Vereins ist:

a) die Förderung und praktische Anwendung von Technologien, die durch den Einsatz von erneuerbarer Energien, insbesondere Solarenergie (Photovoltaik, Kolleorteknik, Wind- und Gezeitenenergie sowie Geothermik) gekennzeichnet sind.

b) Die Förderung und Anwendung von technischen Konzepten, durch die der Schutz der Umwelt und die Schonung der Ökologie verbunden werden mit einer gesamtgesellschaftlichen Mobilität und Lebensqualität!

c) Den praktischen Einsatz von Solartechnologie in 3. Welt- und Schwellen-Ländern zu fördern.

## **§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke**

Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch:

a) Information der Öffentlichkeit über Möglichkeiten zur Nutzung regenerativer Energien unter Einsatz umweltverträglicher Technologien!

b) Kontaktpflege und Informationsaustausch im In- und Ausland mit Organisationen, Institutionen und Körperschaften sowie Unternehmen und Personen, deren Intentionen sich mit den Zielen des Vereins vereinbaren lassen!

c) Ehrenamtliche Mitarbeit aller Mitglieder, einschließlich aller Inhaber von Vereinsämtern, im Sinne des Satzungszwecks!

d) Organisation eigener Veranstaltungen zum Einsatz regenerativer Energien und die Beteiligung an Aktionen anderer Vereinigungen, die dem Satzungszweck entsprechen!

## **§ 3 Mittel**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über Beiträge der Mitglieder, deren jährliche Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Die Gründungsmitglieder des Vereins leisten einen einmaligen Gründungsbeitrag in selbst gewählter Höhe, damit der Verein seine Vereinszwecke verfolgen kann. Der Verein kann darüber hinaus als juristische Person Zuwendungen und Fördermittel von anderen Institutionen zur Verwirklichung des Vereinszwecks entgegen nehmen!

## **§ 4 Begünstigung:**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf 2/3 Mehrheit aller Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die steuerbegünstigte Körperschaft "Aktion 3. Welt e.V. Lörrach-Stetten" zur Förderung und Unterstützung von Projekten, die dem Einsatz von Solartechnologie in 3.Welt-Ländern dienen.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden!  
Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten, der Vorstand entscheidet in einfacher Mehrheit.

Der Verein unterscheidet vier Mitglieder-Kategorien:

1. Aktivmitglieder als natürliche Personen, die sich durch Mitarbeit in Förderung und Entwicklung von technischen Konzepten gemäß Absatz (1) des Vereinszwecks engagieren (Einzelmitglieder).  
-Aktivmitglieder als juristische Personen, die durch eine Mitarbeit den Vereinszweck gemäß Absatz (1) unterstützen (Kollektivmitglieder).
2. Als Fördermitglieder gelten natürliche und juristische Personen, die den Verein und seine Ziele durch namhafte Beiträge unterstützen (Gönner, Sponsoren etc.).
3. Passivmitglieder sind natürliche Personen, die die Vereinsziele durch Beiträge unterstützen.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch besondere Verdienste um die Förderung des Vereinszwecks verdient gemacht haben. Das Ehrenmitglied wird vom Vorstand ernannt und bezahlt keinen Mitgliederbeitrag.

Mitgliedschaft auf Gegenseitigkeit mit anderen Vereinen, Vereinigungen und Institutionen, die gleichartige Ziele wie der Verein verfolgen.

Der Verein wird in der Umsetzung seiner Ziele unterstützt durch:

1. einen Förderbeirat, dem Persönlichkeiten der Region (Dreiländereck) angehören, die sich hier in allen Bereichen für die Förderung der Solartechnik einsetzen wollen,
2. ein Kuratorium, dem Persönlichkeiten angehören, die sich überregional für die Förderung der Solartechnik im Sinne des Vereinszwecks einsetzen wollen.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) schriftliche Austrittserklärung zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.
- c) Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhalten hat und die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen dem Ausschluss zustimmt.
- d) Verweigerung der Beitragszahlung automatisch dann, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Verzug ist und trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt.

## **§ 7 Beitrag**

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrags.  
Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit festgelegt und im jeweiligen Jahresprotokoll festgehalten.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand (Vorsitzender, stellvertr. Vorsitzender, Schriftführer, Kassierer, Beisitzer);
3. Kassenprüfer

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (MV).

(1) Aufgaben der MV:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gemäß §1 und §2;
- b) Entlastung und Wahl bzw. Abwahl des Vorstands;
- c) Kenntnisnahme des Geschäfts- und Kassenberichts;
- d) Satzungsänderungen
- e) Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Festsetzung der Beitragshöhe;
- g) Auflösung des Vereins gemäß §5.

Einberufung und Beschlussfähigkeit der MV:

- a) die MV findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt;
- b) die MV ist beschlussfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von 14 Tagen unter

Beifügung des Tagesordnungsvorschlags und unter Angabe von Ort und Zeit eingeladen ist;

- c) Beschlüsse werden - falls nichts anderes von der Satzung vorgesehen ist - mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst;
- d) auf Antrag von 20% der Mitglieder muss eine MV einberufen werden;
- e) die MV wird vom Vorstand schriftlich einberufen;
- f) Beschlüsse zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.

(3) Über die MV ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das der jeweils nächsten MV zur Genehmigung vorgelegt wird.

## **§ 10 Vorstand**

(1) Der Vorstand ist das Führungsgremium des Vereins und besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden und seinem gleichberechtigten Stellvertreter;
- b) dem Schriftführer;
- c) dem Kassierer;
- d) den 3 Beisitzern;

(2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils zwei Jahre. Jährlich versetzt werden jeweils gewählt:

- a) der Vorsitzende, der Schriftführer und ein Beisitzer;
- b) der Stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und zwei Beisitzer;

(3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

(4) Der Verein wird durch diese beiden Vorsitzenden vertreten. Sie haben Einzelvollmacht.

(5) Die Kassengeschäfte werden vom Kassierer geführt und von zwei von der MV zu wählenden Revisoren geprüft. Die beiden Revisoren sind für zwei Jahre im jährlich versetzten Wechsel zu wählen.

(6) Die Vorstandsmitglieder sind jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit der an der MV anwesenden Mitglieder zu wählen, das Wahlverfahren wird von der MV festgelegt. Eine Abwahl kann nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Lörrach, den 17. Dezember 2007

Der Vorstand

Reinhard Schmitt

(Vorsitzender)

Matthias Sodeik

(stellv. Vors.)